

Lizenzbedingungen der Heimatfotos (Lizenzgeber) gegenüber Kunden (Lizenznehmer) bei dem Erwerb von Lizenzrechten an Fotos in Form eines Printmediums

Artikel I. Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer beabsichtigt, das von ihm auf Heimatfotos gekaufte urheberrechtlich geschützte Foto als Printmedium zu nutzen. Die hierfür erforderlichen Lizenzrechte sollen durch die nachfolgenden Lizenzbedingungen geregelt werden.

Artikel II. Rechtseinräumung

1. Bei Kauf des Fotos in Form des Printmediums erhält der Lizenznehmer das Recht zur eigenen Ausstellung des Fotos in Form des gekauften Printmediums durch Aushang in den Geschäftsräumen oder Privaträumen des Lizenznehmers. Im Rahmen dieses Zwecks darf der Lizenznehmer das Printmedium öffentlich zugänglich machen.
2. **Darüber hinaus** räumt Heimatfotos dem Lizenznehmer folgende **Lizenzrechte** ein, je nachdem ob der Lizenznehmer bei Kauf des Printmediums eine **einfache Lizenz** oder eine **exklusive Lizenz** gekauft hat:

(a) Einfache Lizenzen bei Printmedium:

- Druck in hoher Auflösung: Heimatfotos stellt das Printmedium in der höchsten ihr zur Verfügung stehenden Auflösung zur Verfügung. Fotos werden in der Regel als JPEG-Datei professionell ausgedruckt zur Verfügung gestellt.
- Unbefristete und uneingeschränkte Lizenz: Die Lizenz ist zeitlich unbefristet erteilt. Sie gilt für kommerzielle und private Nutzung

(b) Exklusive Lizenzen von 1 Jahr bei Kauf des Printmediums als exklusive Lizenz und zusätzlich Einräumung von digitalen Lizenzen an dem in dem Printmedium enthaltenen Foto

- (i) Siehe unter a. „einfache Lizenzen“
- (ii) Zusatz hierzu: Heimatfotos garantiert und steht dafür ein, dass das Printmedium seit 1 Jahr nicht durch Heimatfotos oder den Fotografen zur kommerziellen Nutzung an Dritte verkauft oder weitergegeben zu haben.
- (iii) Das Foto / Video steht dem Lizenznehmer nach Vertragsabschluss exklusiv für 1 Jahr (bei Kauflizenz „Exklusiv 1 Jahr“) zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung. In dieser Zeit darf das im Printmedium enthaltene Foto weder durch den Fotografen noch durch Heimatfotos zur kommerziellen Nutzung verkauft oder weitergegeben werden. Der Fotograf sowie Heimatfotos behalten sich das Recht vor, das im Printmedium enthaltene Foto weiterhin für die Eigendarstellung zu nutzen und weiterzugeben. Nach Ablauf der 1- bzw. 3-Jahres-Frist erlischt das exklusive Nutzungsrecht des Lizenznehmers und geht automatisch in eine unbefristete einfache Lizenz über.

- (iv) Der Lizenznehmer erhält beim Kauf des Printmediums in Form von exklusiven Lizenzen neben dem Printmedium das Recht zur digitalen Verwertung des im Printmedium enthaltenen Fotos.
- (v) Die Rechtseinräumung umfasst sämtliche Angebotsarten für Websites, insbesondere das freie Internet, kostenpflichtige Websites, sonstige Online- und Offline-Dienste und interne Netze. Die Rechtseinräumung ist insbesondere nicht auf Nutzungen im Internet beschränkt.
- (vi) Die Rechte der digitalen Verwertung des im Printmedium enthaltenen Fotos sind nur dem Lizenznehmer eingeräumt und ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht weiter übertragbar. Insbesondere sind sie nicht dem technischen Dienstleister, der die Website betreibt, eingeräumt, sofern dieser von dem Lizenznehmer verschieden ist.
- (vii) Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Rahmen der digitalen Verwertung, die vertragsgegenständliche Abbildung ausschließlich für die oben genannte Website zu verwenden.
- (viii) Die Rechtseinräumung ist im Rahmen der digitalen Verwertung des Printmediums enthaltenen Fotos territorial auf die Einbindung der vertragsgegenständlichen Abbildung in eine Website beschränkt, die erkennbar zum Abruf nur innerhalb der Europäischen Union bestimmt ist.
- (ix) Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an der vertragsgegenständlichen Abbildung entstehen oder erst nachträglich bekannt werden.
- (x) Im Hinblick auf etwaig von dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht erfasste Nutzungsarten im Zusammenhang mit Websites räumt der Rechteinhaber dem Lizenznehmer eine Option zu angemessenen Bedingungen ein.
- (xi) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Abbildung auf seiner Website auch in Verbindung mit Werken anderer Rechteinhaber oder ausschnittsweise zu benutzen oder – in begrenztem Umfang – zu bearbeiten. Hinzufügungen und wesentliche Veränderungen der vertragsgegenständlichen Abbildung sind nicht zulässig.
- (xii) Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages – insbesondere zum Zwecke der Eigenwerbung und auf der vertragsgegenständlichen Website selbst – den Titel der vertragsgegenständlichen Abbildung sowie Namen, Kennzeichen, Logos und Abbildungen des Rechteinhabers und des Fotografen oder Künstlers/Grafikers unentgeltlich zu benutzen.
- (xiii) Sämtliche Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte an der Website oder einzelnen ihrer Teile oder durch Benutzung auf der Website entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte sind Sache des Lizenznehmers.
- (xiv) Der Rechteinhaber hat nach Maßgabe der nach § 2 Nr. 2 eingeräumten Lizenz ggf. Anspruch auf Nennung seines Namens als Urheber oder Inhaber der Verwertungsrechte in Form eines – mit einem Zielpunkt seiner Wahl verlinkten – Vermerks auf derjenigen Einzel-Webseite, in die die vertragsgegenständliche Abbildung eingebunden wird.

Artikel III. Bedingte Rechteeinräumung

Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Lizenznehmer die gem. Artikel 6 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Der Rechteinhaber kann eine Benutzung der vertragsgegenständlichen Abbildung auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte findet durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.

Artikel IV. Haftung

1. Heimatfotos versichert und steht dafür ein, dass sie Inhaber der Lizenzrechte an der vertragsgegenständlichen Abbildung des Printmediums ist und in der vertragsgegenständlichen Form frei über sie verfügen kann. Heimatfotos garantiert ferner, dass die von ihm lizenzierten Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Falls Heimatfotos bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Abbildung Rechte Dritter bestehen, so hat sie den Lizenznehmer hierauf unverzüglich hinzuweisen. Heimatfotos stellt den Lizenznehmer hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.
2. Andere als die in Artikel 2 dieses Vertrages genannten Verwertungsformen sind nach diesem Vertrag nicht zulässig. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines eigenen Lizenzvertrages.

Artikel V. Vertrags- und Lizenzdauer

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem Kauf der Lizenz. Die Rechtseinräumung nach diesen Lizenzbedingungen (Lizenzdauer) gilt ab dem Vertragsbeginn (Kauf der Lizenz). Mit dem Ende der Lizenzdauer enden sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag mit Ausnahme solcher Regelungen, die ausdrücklich auch nach Vertragsende gelten sollen.
2. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung setzt grundsätzlich voraus, dass der andere Teil gemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen, es sei denn es liegen besondere Gründe i. S. v. §§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB vor, die dem Kündigenden ein Festhalten an dem Vertrag auch ohne vorherige Mahnung oder Abmahnung unzumutbar machen.

Artikel VI. Vergütung

1. Für die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag erhält Heimatfotos eine Lizenzgebühr, deren Höhe sich nach der jeweiligen Lizenz und den dort angegebenen Preisen bemisst.
2. Die Lizenzgebühr ist gemäß der gewählten Zahlungsoption zu bezahlen. Der Lizenznehmer kann die Ausstellung einer Rechnung über den zu zahlenden Betrag verlangen. Rechnungsbeträge sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel VII. Herausgabe- und Löschungspflichten

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lizenzdauer alle vertragsgegenständlichen Informationen und Inhalte, insbesondere alle Kopien der vertragsgegenständlichen Abbildung, die bei ihm in elektronischer Form vorliegen, zu löschen. Informationen und Inhalte (auch Informationsmaterial u. ä.), die in verkörperter Form vorliegen, sind an den Rechteinhaber herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.

Artikel VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Be-

stimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

4. Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit dem Recht eines Dritten belastet werden, soweit der Schuldner dem nicht ausdrücklich zustimmt.
5. Sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Karlsruhe.

Stand der Lizenzbedingungen: 17.04.2020